

Diplomprüfungsordnung

für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der
Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998
(Mitteilungen Nr. 24/ 1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 09. Februar 2000 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Letzte Änderung: 01.09.2000

Inhaltsübersicht

§	Vorschrift	Seite
	I. Allgemeiner Teil	3
1	Zweck der Prüfung, Studienabschnitte	3
2	Hochschulgrade	3
3	Regelstudienzeit	3
4	Prüfungsausschuß	4
5	Prüferinnen/Prüfer	4
6	Arten der Prüfungsleistungen	5
7	Beurteilung von Prüfungsleistungen	6
8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
10	Mängel im Prüfungsverfahren und Gegenvorstellungsverfahren	8
	II. Diplom-Vorprüfung	9
11	Zulassung	9
12	Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	9
13	Abschluß der Diplom-Vorprüfung	10
14	Nichtbestehen und Wiederholung von Teilen der Diplom-Vorprüfung	10
15	Zeugnis	10
	III. Diplomprüfung	11
16	Zulassung	11
17	Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung	11
18	Anmeldung zu den Prüfungen	12
19	Prüfungsfächer	12
20	Anforderungen bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen	13
21	Diplomarbeit	14
22	Gruppendiplomarbeit	15
23	Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten	16
24	Ermittlung der Fachnoten in den Prüfungsfächern	16
25	Zusatzfächer	16
26	Anforderungen für Prüfungsleistungen in Wahlfächern	17
27	Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung	17
28	Wiederholung der Diplomprüfung	18
29	Zeugnis	18
30	Diplom-Urkunde	18
	IV. Schlußbestimmungen	19
31	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	19
32	Einsicht in die Prüfungsakten	19
33	Inkrafttreten und Übergangsregelung	19
	Anhang	21
	Klausuren im Grundstudium	21
	Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung (Muster)	22
	Diplomurkunde (Muster)	23
	Zeugnis der Diplomprüfung (Muster)	24

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung, Studienabschnitte

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das wirtschaftswissenschaftliche Studium umfaßt zwei Studienabschnitte: das Grundstudium und das Hauptstudium.
- (3) Im Grundstudium sind im Rahmen der Diplom-Vorprüfung studienbegleitende Fachprüfungen abzulegen. Mit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ist die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. In der Diplom-Vorprüfung ist nachzuweisen, daß Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Im Hauptstudium sind im Rahmen der Diplomprüfung studienbegleitende Fachprüfungen abzulegen und eine Diplomarbeit zu schreiben. Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden Bonuspunkte vergeben. Mit dem Erbringen der erforderlichen Bonuspunkte und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomarbeit ist die Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 2

Hochschulgrade

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, vertreten durch die Dekanin/den Dekan, verleiht nach Abschluß des entsprechenden Studiengangs und nach Bestehen der Diplomprüfung folgende Hochschulgrade:
- a) Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kff.) bzw. Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
 - b) Diplom-Volkswirtin bzw. Diplom-Volkswirt (Dipl.-Volksw.) für den Studiengang Volkswirtschaftslehre
- (2) Die Verleihung der Hochschulgrade Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Volkswirt an Absolventinnen ist auf Antrag möglich.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Grundstudium soll nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium nach weiteren fünf Semestern mit Abschluß der Diplomprüfung am Ende des achten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) In der Studienordnung werden die Studieninhalte so festgelegt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Prüfungsausschuß ein. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

- die Zulassung zur Prüfung,
- die Festlegung der Prüfungstermine,
- die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern: vier Professorinnen bzw. Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, zwei Studentinnen bzw. Studenten im Hauptstudium. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden; beide müssen der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Gruppe der Professorinnen/Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studentinnen /Studenten im Fachbereichsrat haben jeweils das Vorschlagsrecht für ihre Vertreterinnen/Vertreter im Prüfungsausschuß.

(4) Der Prüfungsausschuß führt zu Beginn eines jeden Semesters eine Informationsveranstaltung über die Studienordnung und Prüfungsordnung durch. Er berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie an das Prüfungsamt delegieren. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein treffen; hierüber hat sie/er den Prüfungsausschuß unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen/Zuhörer an Prüfungen teilzunehmen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern in der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung werden Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt, die im Rahmen des Hauptstudiums im Prüfungsfach regelmäßig Lehrveranstaltungen durchführen. Nicht-habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können im Rahmen der Vorschriften des § 32 Abs. 3 BerlHG zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden.

(3) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern sollen nur diejenigen bestellt werden, die die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind Klausuren sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen in Seminaren und Projekten des Hauptstudiums und die Diplomarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Projektbericht, Entwicklung von Computersoftware). Sie werden als studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Vorlesungen, Übungen und Seminaren/Projekten erbracht. Die Prüferin/der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß Zulassungsvoraussetzungen für Klausuren (z.B. Mindestanzahl eingereicherter Übungsaufgaben, Mindestpräsenz in der Lehrveranstaltung) festlegen. Diese formalen Voraussetzungen müssen in der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht werden können. Die Dauer der Klausuren beträgt im Rahmen der Diplom-Vorprüfung im Regelfall 120 Minuten, im Rahmen der Diplomprüfung pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 30 Minuten. Die Dauer der Klausuren beträgt im Rahmen der Diplomprüfung in der Regel zwei Zeitstunden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Gruppengröße soll die Zahl 5 nicht übersteigen. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 ist die andere Prüferin/der Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin/Kandidat und je Lehrveranstaltung in der Regel etwa 30 Minuten. Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin (nicht Prüfungstag) der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren/Projekten im Hauptstudium umfassen die selbständige Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit, den mündlichen Seminarvortrag sowie die durchgängige Teilnahme an den Seminarsitzungen. Alternative Prüfungsformen im Rahmen von Projekten gelten als gleichwertig, wenn sie neben der Projektarbeit auch die mündliche Präsentation der Ergebnisse umfassen.

(5) Unter dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit der Teilnahme sind die Lehrveranstaltungen, aus denen die einzelnen Prüfungen bestehen, für die einzelnen Fächer des Grund- und Hauptstudiums wie folgt gegliedert:

- 1) *Pflichtveranstaltungen*: Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für Studierende verpflichtend vorgeschrieben.
- 2) *Wahlpflichtveranstaltungen*: Hier müssen Lehrveranstaltungen mit bestimmtem Gesamtumfang von Bonuspunkten aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.
- 3) *Wahlveranstaltungen* sind alle anderen Lehrveranstaltungen, die einem Prüfungsfach zugeordnet sind.

Das Grundstudium besteht ganz aus Pflichtveranstaltungen. Im Hauptstudium werden den

Studierenden in angemessenem Maße Wahlmöglichkeiten angeboten.

§ 7

Beurteilung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 (sehr gut) – eine hervorragende Leistung
- 2 (gut) – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 (befriedigend) – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) – eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 (nicht ausreichend) – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Noten sind: 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0 und 5,0.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern beurteilt, so wird die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung (=Fachnote) als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten dieses Faches. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem mit der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl für die entsprechenden Vorlesungen und Übungen gewichteten Durchschnitt der Fachnoten aller Fächer, gemäß § 12 Abs. 1 und 2. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 27 ermittelt. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Note einer Prüfungsleistung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) In Fällen von körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung gilt § 7 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997.

(9) Der Prüfungsausschuß gibt für das Hauptstudium, spätestens zu Vorlesungsbeginn, im Benehmen mit den Prüfungsberechtigten für alle Prüfungen bekannt, welche Prüfungsleistungen und welche Arten der Prüfungsleistungen gemäß § 6 verbindlich vorgegeben sind und wie viele Bonuspunkte zugeordnet werden; diese Vorgaben umfassen auch die Zuordnung zu den Prüfungsfächern. Für jedes Prüfungsfach sind Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen,

die vom Prüfungsausschuß festgelegt werden.

(10) Für Seminare/Projekte ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefrist darf nicht ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Wenn nach einem angemessenen Rücktrittstermin die entsprechende Leistung nicht oder nur unzureichend erbracht wird, gilt das Seminar/Projekt mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- u. Prüfungsleistungen gilt § 6 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten.

(2) Eine kaufmännische Berufsausbildung mit dem Abschluß als Industriekauf-
frau/Industriekaufmann bzw. als Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter kann auf Antrag die Klausur für Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen I nach § 12 Abs. 1 und 2 ersetzen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist vor dem jeweiligen Prüfungstag ohne Angabe von Gründen von einer studienbegleitenden Fachprüfung abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.

(2) Die für den Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht). Die dem Attest zugrundeliegende ärztliche Untersuchung muß spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag erfolgen. Das Attest muß spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach dem Ausstelldatum beim Prüfungsamt vorliegen. In begründeten Fällen kann verlangt werden, daß ein Attest von einer vom Prüfungsausschuß benannten Amtsärztin/eines Amtsarztes ausgestellt wird.

(3) Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung von Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses wer-

den der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und mit Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren und Gegenvorstellungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben können, so hat der Prüfungsausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierbei ist § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten maßgebend.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuß oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuß erheben. Näheres regelt § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12.02.1997.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität eingeschrieben ist und die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen kann. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu richten, unter Beifügung der Immatrikulationsbescheinigung und einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß sie/er an keiner Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und, daß sie/er sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat zur Diplom-Vorprüfung zugelassen, so erfolgt die Anmeldung zu den einzelnen Klausuren, an denen die Kandidatin/der Kandidat teilnimmt, rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Anmeldung muß schriftlich im Laufe der dem Prüfungstermin vorangehenden Vorlesungszeit erfolgen. Die jeweiligen Termine werden vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben.

§ 12

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Recht
4. Statistik
5. Mathematik
6. Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen
7. Wirtschaftsinformatik

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 genannten Prüfungsfächer untergliedern sich in mehrere Prüfungsabschnitte, für die jeweils eigene Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Die Aufteilung der Stoffgebiete auf die einzelnen Prüfungsabschnitte regelt § 11 der Studienordnung.

(4) Die Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung sind in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 als Klausuren zu erbringen.

(5) Im Fach Wirtschaftsinformatik kann für Studierende mit sehr guten Vorkenntnissen, die durch einen Eingangstest nachgewiesen werden müssen, auch ein kontrolliertes Systementwicklungsprojekt mit Benotung, als Ersatz für die Klausur durchgeführt werden. Diese Wahlmöglichkeit besteht nur dann, wenn Studierende im Fach Wirtschaftsinformatik noch an keiner Klausur teilgenommen haben. Das Systementwicklungsprojekt zählt bei den Regelungen des § 14 wie eine Klausur.

§ 13

Abschluß der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 und den Prüfungsabschnitten gemäß § 12 Abs. 2 alle vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht und mindestens jeweils mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind.

§ 14

Nichtbestehen und Wiederholung von Teilen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einer der gemäß § 12 Abs. 1 und 2 anzufertigenden Klausuren bzw. dem Systementwicklungsprojekt in Wirtschaftsinformatik "nicht ausreichend (5,0)" lautet. In diesem Fall oder wenn die Prüfungsleistung gemäß § 9 als nicht bestanden gilt, kann die Klausur bzw. das Systementwicklungsprojekt einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist nur in bis zu vier Klausuren möglich. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Fehlversuche derselben Prüfungsleistung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an dieser Hochschule oder einer Hochschule gemäß § 11 Abs. 1 werden angerechnet.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten eine oder mehrere Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden, sind im darauffolgenden Fachsemester sämtliche noch ausstehende Prüfungsleistungen zu erbringen. Prüfungsleistungen, die in diesem Fachsemester nicht erbracht werden, zählen als Prüfungsversuch und gelten als mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. Sind nach Abschluß des sechsten Fachsemesters Fachprüfungen des Grundstudiums nicht bestanden, so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Liegen Gründe vor, die von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten nicht zu vertreten sind, soll der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung dieser Frist einräumen. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder bricht sie/er das Studium vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung ab, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie einen Hinweis auf die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält den Vermerk, daß das Studium vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, beendet wurde.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 bestanden oder als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,
 2. am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist. Die Zulassung kann nur für den Studiengang beantragt werden, für den die Einschreibung besteht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag soll unverzüglich nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung oder wenn die Diplom-Vorprüfung an einer anderen Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule abgelegt worden ist, zu Beginn des Studiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung, ein Lichtbild und eine Immatrikulationsbescheinigung beizufügen. Außerdem ist eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten vorzulegen, daß sie/er an keiner Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn die Studentin/der Student eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung an einer anderen Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) Wer von den 13 geforderten Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zehn mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" erbracht hat, kann die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1. Sie ist auf zwei Semester befristet. Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt. Für die Teilnahme an Seminaren und Projekten ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums Voraussetzung.

§ 17

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. den studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 19; Bei Wahlfächern, für die keine studienbegleitenden Prüfungen vorgesehen sind, gilt § 26.
 2. den studienbegleitenden Prüfungen in mindestens zwei Seminaren oder Projekten aus mindestens zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 19, davon aus mindestens einem Kernfach,
 3. der Diplomarbeit.

Die Anmeldung zu einem Seminar oder einem Projekt und die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden und die Kandidatin/der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist. Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt darüber hinaus voraus, daß studienbegleitende Prüfungsleistungen in einem Seminar oder einem Projekt nachgewiesen werden, die mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurden (Seminar-

schein/Projektschein).

(2) Zu jeder Lehrveranstaltung des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden, wird eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Die Wiederholung einer mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewerteten Prüfungsleistung ist auf Antrag zu Beginn des folgenden Semesters möglich, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung einer Kandidatin/eines Kandidaten handelt, deren Bonuspunkte zum Bestehen der Diplomprüfung ausreichen würden. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung soll jeweils am Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

§ 18

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Wer zur Diplomprüfung zugelassen ist, hat sich zu jeder Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen, an denen die Kandidatin/der Kandidat teilnimmt, muß rechtzeitig in der dem Prüfungstermin vorangehenden Vorlesungszeit erfolgen. Die jeweiligen Termine werden vom Prüfungsausschuß öffentlich bekanntgegeben.

(3) Vor einer Prüfung kann sich eine Kandidatin/ein Kandidat ohne Angabe von Gründen in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist vor Prüfungsbeginn wieder abmelden.

(4) Wer sich zur Diplomarbeit anmeldet, hat zu erklären, in welchem Fach gemäß § 19 und bei welcher Prüferin/welchem Prüfer die Diplomarbeit geschrieben werden soll.

§ 19

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer für eine Bewerberin/einen Bewerber um den Grad der Diplom-Kauffrau/des Diplom-Kaufmanns sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. eine Besondere Betriebswirtschaftslehre,
3. eine weitere Besondere Betriebswirtschaftslehre,
4. ein Wahlpflichtfach aus der Volkswirtschaftslehre im Hauptstudium, wahlweise aus Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
5. ein Wahlfach gemäß § 15 Abs. 5 der Studienordnung oder eine weitere Besondere Betriebswirtschaftslehre oder ein weiteres Wahlpflichtfach der Volkswirtschaftslehre, wahlweise aus Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Kandidatinnen/Kandidaten, die Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt sind, dürfen die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer nicht als fünftes Prüfungsfach wählen.

(2) Prüfungsfächer für eine Bewerberin/einen Bewerber um den Grad der Diplom-Volkswirtin/des Diplom-Volkswirts sind:

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. ein Wahlpflichtfach aus der Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium, gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 der Studienordnung
5. ein Wahlfach, gemäß § 15 Abs. 5 der Studienordnung oder eine weitere Besondere Betriebswirtschaftslehre. Kandidatinnen/Kandidaten, die Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmann sind, dürfen die drei in der Prüfung als Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmann gewählten Betriebswirtschaftslehren nicht als fünftes Prüfungsfach wählen.

(3) Die Prüfungsfächer gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind Kernfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die Fächer gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind Kernfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre. Die Prüfungsanforderungen in den Kernfächern, den Wahlpflichtfächern und den Wahlfächern regelt § 20.

(4) Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Besondere Betriebswirtschaftslehren nach Abs. 1 und 2 sind in § 15 und § 16 der Studienordnung genannt.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt durch Beschluß über eine entsprechende Liste fest, bei welchen Lehrveranstaltungen starke inhaltliche Überschneidungen existieren. Studierende können in inhaltlich sich überschneidenden Lehrveranstaltungen nur einmal Bonuspunkte erwerben. Die Liste, die inhaltliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen ausweist, wird vom Prüfungsausschuß jedes Semester aktualisiert. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen wird entsprechend verfahren.

(6) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt sind und sich um den Grad der Diplom-Volkswirtin/des Diplom-Volkswirts bzw. Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmanns bewerben, dürfen Prüfungsleistungen in höchstens zwei der fünf Prüfungsfächer angerechnet werden. Die Anerkennung einer früheren Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20

Anforderungen bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung werden durch Bonuspunkte erfaßt. Entsprechend werden für nicht bestandene Prüfungen Maluspunkte vergeben. Bei der Zulassung zur Diplomprüfung richtet das Prüfungsamt für jede Kandidatin/jeden Kandidaten ein Konto für Bonuspunkte und ein Konto für Maluspunkte ein. Einsicht in diese Konten ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit formlos möglich.

(2) Bonuspunkte erhält, wer in einer studienbegleitenden Prüfung des Hauptstudiums Leistungen erbracht hat, die mit der Note "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurden, es sei denn,

1. die Kandidatin/der Kandidat hat bereits Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung in einem früheren Semester oder aus einer als gleichwertig eingestuften Lehrveranstaltung oder aus einer dafür anerkannten Prüfungsleistung erhalten,
2. die Lehrveranstaltung umfaßt nicht mindestens zwei Semesterwochenstunden,
3. dem Erwerb von Bonuspunkten stehen die Beschränkungen nach § 23 Abs. 2, 3, oder 4 entgegen.

(3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in Vorlesungen und Übungen werden Bonuspunkte entsprechend der Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen berechnet. Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in Seminaren und Projekten, im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, werden höchstens vier Bonuspunkte angerechnet; für Seminare und Projekte, im Umfang von vier Semesterwochenstunden, höchstens sechs Bonuspunkte.

(4) Für jede mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Prüfungsleistung erhält die Kandidatin/der Kandidat Maluspunkte in Höhe der zu erreichenden Bonuspunkte.

(5) Für den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung gelten folgende Anforderungen:

1. In jedem Prüfungsfach gemäß § 19 müssen mindestens je 14 Bonuspunkte erworben werden, davon mindestens je zehn Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen, die die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung abdecken.
 2. In Prüfungsleistungen der Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 9 müssen mindestens 10 Bonuspunkte erworben werden.
 3. Es müssen Bonuspunkte in mindestens zwei Seminaren oder Projekten aus mindestens zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 19, davon aus mindestens einem Kernfach erbracht werden.
 4. Insgesamt müssen im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung mindestens 80 Bonuspunkte erreicht werden. Die nicht nach Nr. 1 geforderten Bonuspunkte können beliebig auf die Prüfungsfächer und andere Fächer laut §§ 15, 16 der Studienordnung verteilt werden.
- (6) Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin/der Kandidat noch nicht die gemäß Abs. 5 geforderten Prüfungsleistungen erreicht hat.
- (7) Bonuspunkte und Maluspunkte können bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung erworben werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 16 Abs. 5 vorläufig zugelassen ist.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Mit ihrer/seiner Diplomarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, daß sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema einer Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die/der Studierende an einem Seminar/Projekt am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft mit Erfolg teilgenommen hat.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder hauptberuflichen Professorin/jedem hauptberuflichen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuß von dieser Regel abweichen. Der Prüfungsausschuß gibt mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers ein Thema zur Bearbeitung aus. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (4) Studierende, die bereit sind, ihre Diplomarbeit bei jeder/jedem der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Prüferinnen/Prüfer zu schreiben, haben einen Anspruch auf die Vergabe eines Themas innerhalb von drei Monaten nach Antrag, sofern sie bereits mindestens ein Seminar/Projekt erfolgreich absolviert haben.
- (5) Kandidatinnen/Kandidaten, die Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt sind und sich um den Grad der Diplom-Volkswirtin/des Diplom-Volkswirts bzw. der Diplom-Kauffrau/des Diplom-Kaufmanns bewerben, schreiben die Diplomarbeit bei einer anderen Prüferin/einem anderen Prüfer und in einem anderen Prüfungsfach, als bei der ersten Diplomprüfung.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesene Ausfallzeiten während der Bearbeitung können nachgearbeitet werden. Liegen besondere Gründe vor, die von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, ist auf Antrag ausnahmsweise eine Überschreitung der Frist um höchstens zwei Monate

möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Be-
Betreuerin/dem Betreuer.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden und zwar innerhalb
von vier Wochen.

(8) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-
schusses abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(9) In der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er
die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel
benutzt hat. Die Arbeit darf in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sein.

(10) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag entscheidet der Prü-
fungsausschuß über Ausnahmen.

(11) Die Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe von zwei Prüferin-
nen/Prüfern bewertet werden. Für die Bildung der Note der Diplomarbeit gilt § 7 Abs. 1, 2
und 3. Vor der endgültigen Bewertung der Arbeit kann eine mündliche Präsen-
tation/Verteidigung vor beiden Prüfungsberechtigten als Bestandteil der Diplomarbeit angesetzt
werden.

§ 22

Gruppendiplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppendiplomarbeit zugelassen werden,
wenn

1. ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen
Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden, wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich
von einer Einzelarbeit unterscheidet,
2. die Gruppengröße vier Kandidatinnen/Kandidaten nicht übersteigt,
3. der Anteil der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Ab-
schnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und be-
wertbar ist.

Der Prüfungsausschuß hat die Notwendigkeit einer gemeinsamen, von mehreren Kandidatin-
nen/Kandidaten zu verfassenden Arbeit, im Einzelfalle vor der Ausgabe der Diplomarbeit,
ausdrücklich festzustellen und die Größe der Gruppen sowie Bearbeitungsrichtlinien entspre-
chend dem Thema so festzulegen, daß eine individualisierbare Beurteilung möglich ist. Der
Prüfungsausschuß kann bei der Ausgabe der Arbeit dementsprechende Auflagen erteilen.

(2) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder der Gruppe und für den Fall der
Rückgabe des Themas der Diplomarbeit durch die gesamte Gruppe gilt § 21 Abs. 7.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Arbeit der Kandidatengruppe muß durch zwei Betreuerinnen/Betreuer, von denen
mindestens eine/einer eine hauptberufliche Professorin/ein hauptberuflicher Professor sein
muß, fortlaufend beobachtet und intensiv begleitet werden.

(5) Bei der Gruppenarbeit darf nur die erkennbare individuelle Leistung der einzelnen Stu-
dentin/des einzelnen Studenten beurteilt werden. Grundlage dafür ist ihr/sein wissenschaftli-
cher Beitrag zum Gesamtergebnis und ihre/seine Fähigkeit zu gemeinsamer wissenschaftli-
cher Arbeit. Soweit Teile der Arbeit von einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten gesondert er-
stellt werden, sind sie zu kennzeichnen und dementsprechend nur bei der Beurteilung dieser

Kandidatin/dieses Kandidaten zu berücksichtigen.

(6) Vor der endgültigen Bewertung der Arbeit findet ein Colloquium mit der Kandidatengruppe und den Betreuerinnen/Betreuern statt, in dem festgestellt wird, ob jede einzelne Kandidatin/jeder einzelne Kandidat ihren/seinen Beitrag zur Gruppendiplomarbeit sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

§ 23

Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten

- (1) Bonuspunkte einer Prüfungsleistung können nur einmal innerhalb der Diplomprüfung berücksichtigt werden.
- (2) Für Prüfungsleistungen innerhalb von Seminaren oder Projekten können insgesamt höchstens 20 Bonuspunkte erworben werden.
- (3) Für Prüfungsleistungen, die gemäß § 6 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten anzuerkennen sind, können höchstens 40 Bonuspunkte erworben werden.
- (4) Wenn die Kandidatin/ der Kandidat die gemäß § 20 Absatz 5 geforderten Prüfungsleistungen erreicht hat, sind keine weiteren studienbegleitenden Prüfungsleistungen möglich.

§ 24

Ermittlung der Fachnoten in den Prüfungsfächern

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 7 Abs. 1 bis 6. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung wird in der Regel durch eine Prüferin/einen Prüfer benotet.
- (2) Die Fachnoten eines Prüfungsfaches werden als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweils erzielten Bonuspunkte.

§ 25

Zusatzfächer

- (1) Kandidatinnen/Kandidaten können sich in weiteren, als den vorgeschriebenen Fächern gem. §§ 15, 16 der Studienordnung, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Nach Anmeldung zur Prüfung ist ein Tausch zwischen den gewählten Prüfungsfächern gem. § 19 Abs. 1 oder 2 und den gewählten Zusatzfächern nicht mehr möglich.
- (3) Die Prüfungsnoten dieser Zusatzfächer werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Zusatzfächern, für die keine studienbegleitenden Prüfungen vorgesehen sind, gelten die Regelungen des § 26 entsprechend.

§ 26

Anforderungen für Prüfungsleistungen in Wahlfächern

(1) Für Prüfungsfächer aus dem Katalog der Wahlfächer gemäß §§ 15, 16 Abs. 5 der Studienordnung, die keine Prüfungsleistungen nach einem Leistungspunktesystem anbieten, werden Blockprüfungen durchgeführt.

(2) Für die Zulassungsvoraussetzung gilt § 16. Weiterhin muss die Kandidatin/der Kandidat in dem betreffenden Prüfungsfach einen benoteten Leistungsnachweis (mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“) in einer Lehrveranstaltung (insbesondere Vorlesung / Übung, Seminar, Projekt) erbracht haben. Leistungsnachweise können nur von Prüfungsberechtigten gemäß § 5 erteilt werden. Die Benotung richtet sich nach der Bewertungsskala gemäß § 7.

(3) Die Prüfungsleistungen in diesem Prüfungsfach bestehen aus einer 5-stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

(4) Eine mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist im nächst folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.

(5) Für eine bestandene Fachprüfung in einem Wahlfach werden pauschal 16 Bonuspunkte vergeben und dem Bonuspunktekonto zugerechnet. Eine – auch nach Wiederholung - nicht bestandene Fachprüfung in einem Wahlfach führt zum endgültigen Nichtbestehen der Diplomprüfung

§ 27

Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat unter Beachtung der in §§ 17, 20, 23 enthaltenen Regelungen 80 Bonuspunkte erreicht hat und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus:

1. dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend der Anzahl der jeweils erzielten Bonuspunkte gewichtet,
2. der Note der Diplomarbeit.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote erhält die Diplomarbeit ein Gewicht von 20 Bonuspunkten. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 7 bestimmt.

(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit einem Gewicht von 0,2 zu berücksichtigen. Die Gesamtnote aus Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß Abs. 2 wird dann entsprechend mit 0,8 gewichtet.

§ 28

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 24 Maluspunkte und noch nicht die gemäß § 20 Abs. 5 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so gilt die Diplomprüfung als erstmalig nicht bestanden. Die angesammelten Maluspunkte werden in diesem Fall gelöscht, und die Kandidatin/der Kandidat kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortsetzen. Werden erneut mindestens 24 Ma-

luspunkte erreicht, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist. Eine Wiederholung der Diplomarbeit verändert den Stand der Maluspunkte und der Bonuspunkte nicht.

(3) Für jede nicht bestandene Prüfung an anderen Hochschulen werden gemäß § 20 Abs. 4 entsprechende Maluspunkte vergeben. Für jedes mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Prüfungsfach werden 16 Maluspunkte vergeben.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

§ 29

Zeugnis

(1) Wer die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und Bonuspunkte,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
3. die Fachnoten etwaiger Zusatzfächer auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten.
4. Die Gesamtnote der Diplomprüfung mit Hinweis auf die Art ihrer Berechnung.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 30

Diplom-Urkunde

(1) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 beurkundet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBL S. 2735), zuletzt geändert am 9. November 1995 (GVBL S. 764).
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtigen Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue Zeugnisse und Urkunden auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Urkunde, ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß eines Prüfungsfaches wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gegeben.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin für ein Studium in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre einschreiben.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, haben folgende Wahl:
1. Sie können die Diplom-Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Bereits mit mindestens der Note "ausreichend (4,0)" bewertete Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wenn in den Prüfungsfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre von bisher vier Prüfungsabschnitten drei mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind, wird das Prüfungsfach voll angerechnet. Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestanden sein.

2. Sie können die noch fehlenden Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung erbringen. Die Optionsentscheidung ist unwiderruflich.

(4) Studierende, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden und das Grundstudium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgeschlossen haben, können jedes Prüfungsfach der Diplomprüfung wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen. Wird die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht vier Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgeschlossen, dann muß sie nach dieser Prüfungsordnung fortgesetzt werden.

(5) Für Studierende, die sich gemäß Abs. 4 für diese Prüfungsordnung entscheiden, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Eine Fachnote "ausreichend (4,0)" oder besser in einem Prüfungsfach gemäß § 19 Abs. 1 und 2 sowie die Note der Diplomarbeit wird übernommen. Es werden pauschal 16 Bonuspunkte für jedes bestandene Prüfungsfach angerechnet. Bei dieser Prüferin/diesem Prüfer dürfen keine weiteren studienbegleitenden Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Für jedes angerechnete Prüfungsfach, in dem ein Seminar- bzw. Projektschein erworben wurde, wird die Anzahl der noch gemäß § 17 Absatz 1, Nr. 2 geforderten Prüfungsleistungen in Seminaren / Projekten um eins reduziert.
2. Benotete Leistungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Die jeweilige Prüferin/ der Prüfer legt die zugehörigen Bonuspunkte fest. Für jedes Prüfungsfach können maximal sechs Bonuspunkte anerkannt werden. Benotete Leistungsnachweise der bisherigen Prüfungsordnung werden nur dann angerechnet, wenn das zugehörige Prüfungsfach nicht bereits gemäß Nr. 1 angerechnet wurde.
3. Benotete Seminar/Projektgruppenscheine der bisherigen Prüfungsordnung werden nur ab Wintersemester 1998/99 angerechnet.
4. Ein bereits unternommener Fehlversuch in der Diplomarbeit wird angerechnet.
5. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung haben sich Studierende innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 unwiderruflich zu entscheiden, nach welcher Diplomprüfungsordnung (diese Prüfungsordnung oder die bisher geltende Prüfungsordnung) sie dieses Prüfungsfach abschließen. Weitere Prüfungsleistungen in diesem Prüfungsfach müssen nach der einmal gewählten Prüfungsordnung erbracht werden.
6. Die Wahlmöglichkeit gemäß Nr. 5 besteht nur dann, wenn noch kein Fehlversuch in diesem Prüfungsfach nach der bisher geltenden Prüfungsordnung, stattgefunden hat. In einem solchen Fall muß das Prüfungsfach nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Ist das Prüfungsfach nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Für nicht in dieser Prüfungsordnung geregelte Übergangsbestimmungen kann der Prüfungsausschuß gesonderte Übergangsbestimmungen beschließen.
- (7) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung vom 03. Juni 1987, zuletzt geändert am 15. Juli 1998 außer Kraft.

Anhang

Klausuren in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung

Nr.	Prüfungsabschnitt	Dauer der Abschlußklausur (Minuten)
1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	120
2	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	120
3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre III	120
4	Einführung in die Volkswirtschaftslehre I	120
5	Einführung in die Volkswirtschaftslehre II	120
6	Einführung in die Volkswirtschaftslehre III	120
7	Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen I	120
8	Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen II	120
9	Mathematik	180
10	Statistik I	120
11	Statistik II	120
12	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	180
13	Wirtschaftsinformatik	120
S		1680

Freie Universität Berlin

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Marianne Mustermann

geboren am in Musterstadt

hat sich nach der Prüfungsordnung vom 09. Februar 2000 der Diplom-Vorprüfung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre unterzogen und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erzielt:

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	x
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	x
Recht	x
Statistik	x
Mathematik	x
Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen	x
Wirtschaftsinformatik	x

Die Diplom-Vorprüfung wurde mit der Gesamtnote

xxx (x,x)

am xx.xx. xxxx bestanden.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen

Berlin, am xx.xx. xxxx

(NN)

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend

Freie Universität Berlin
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Diplom

Marianne Mustermann

geboren am in Musterstadt

hat am die Diplomprüfung für

für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
nach der Diplomprüfungsordnung vom 09. Februar 2000

mit dem Gesamturteil - xxx - bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad

Diplom-Kauffrau

verliehen.

Berlin, den xx.xx. xxxx

Zeugnis der Diplomprüfung

Marianne Mustermann

geboren am in Musterstadt

hat sich nach der Diplom-Prüfungsordnung vom 09 Februar 2000 der Diplomprüfung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre unterzogen und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten und Bonuspunkte erhalten:

	Noten: ¹	Bonuspunkte ²
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	xxx (x,x)	(14)
Besondere Betriebswirtschaftslehre I z. B. Marketing	xxx (x,x)	(16)
Besondere Betriebswirtschaftslehre II z. B. Organisation und Führung	xxx (x,x)	(18)
Volkswirtschaftslehre z. B. Volkswirtschaftspolitik	xxx (x,x)	(14)
Wahlfach z. B. Recht	xxx (x,x)	(14)
Weitere Prüfungsleistungen	xxx (x,x)	(10)

Gesamtbonuspunkte (86)⁴

Die Diplomarbeit behandelt das Thema:

”Kundenzufriedenheit als Ergebnis von Differenzierungsstrategien bei Dienstleistungen”

und wurde von Univ. Prof.
 Univ. Prof. mit xxx (x,x) beurteilt.

Es wurde das Gesamturteil ³ xxx (x,x) zuerkannt.

Berlin, am

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen
 (NN)

¹ Notenskala: sehr gut (1,0-1,5) - gut (1,6-2,5) - befriedigend (2,6-3,5) - ausreichend (3,6-4,0).

² Die Anzahl der erreichten Bonuspunkte richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden und der Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 20 Diplom-Prüfungsordnung).

³ Bei der Ermittlung der Gesamtnote erhält die Diplomarbeit ein Gewicht von 20 Bonuspunkten (§ 27 Diplom-Prüfungsordnung)

⁴ Mindestanforderung sind 80 Bonuspunkte.